

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 33 (1891)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

arten etc. etc. in möglichst klarer und übersichtlicher Weise für das deutsche Reich zusammengestellt und geordnet, sondern es sind jeweilen auch die entsprechenden Verhältnisse des Auslandes so viel als thunlichst mitberücksichtigt, und, was besonders angenehm auffällt, auch einige Mittheilungen über die neuesten Untersuchungen über diese oder jene Krankheit beigefügt.

Es folgt eine Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über das Veterinärwesen (Veterinärpolizei), welche am 30. Juni 1890 in Kraft waren, wobei die im Berichtsjahr neu erlassenen Reichsgesetze im Wortlaut abgedruckt sind. Auch diese Gesetzessammlung erstreckt sich nicht nur auf die deutschen Bundesstaaten, sondern auch auf andere Staaten Europas, wenigstens in Bezug auf die wichtigern Gesetze.

Ein ungeheures Stück Arbeit liegt in diesen statistischen Tabellen, und wenn man bedenkt, dass jeder Fall amtlich erhoben, jede Zahl hinlänglich belegt, also Alles absolut zuverlässig ist, so muss man wirklich staunen. Durch Vergleichung mit den frühern Jahrgängen bekommt man nunmehr auch ein Bild von den Seuchen-Schwankungen und -Wandlungen. Wir können das musterhafte Werk, namentlich unsern beamteten Thierärzten, nicht genug zum Studium empfehlen und müssen unsern Wunsch immer wieder laut werden lassen, es möchten auch bei uns die amtlichen Anzeigen über Seuchen und die statistische Anordnung des Materiales im Sinne dieses Jahrbberichtes vervollkommen werden. Z.

Verschiedenes.

Die Kochmedaille.

Die herrlichen Leistungen von Dr. *Koch* auf dem Gebiete der Bacteriologie haben diesen grossen Gelehrten sowohl

wissenschaftlich berühmt und um die leidende Menschheit verdient gemacht, als auch zum populären und allgemein beliebten und geachteten Manne gestempelt. Man ist in den verschiedensten Branchen der Industrie bemüht, dafür zu sorgen, dass nicht nur Kochs Leistungen, sondern auch seine äussere Erscheinung allbekannt werden. Wie viele tausendmal sein Bild vervielfältigt worden ist auf xylo-, litho- und photographischem Weg (neuerdings auch in weniger ästhetischer Form, auf Schnupftüchern), ist unbestimmbar.

Eine Form der Bildwiedergabe, die in neuerer Zeit nun wieder häufiger auftritt und mehr Anspruch auf eigentliche Kunst machen darf, ist das Relief, wie es namentlich auf Metall gepresst und als Medaille in den Handel kommt. Eine derartige Kupfer-Medaille, mit dem getreuen und fein ausgeführten Bildniss v. Dr. Rob. Koch, ist in *Wilhelm Meyers* Metallwaaren-Fabrik in Stuttgart hergestellt worden und kann von dorten um den Preis von M. 3,50 bezogen werden. Z.

Uebereinkommen

zwischen

**der Schweiz und Oesterreich-Ungarn behufs Verhinderung
der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr.**

(Abgeschlossen am 5. Dezember 1890).

Art. I. Wenn im Gebiete eines der beiden vertragsschliessenden Theile die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche einerseits in Tyrol, Vorarlberg oder dem Fürstenthum Liechtenstein, andererseits in den Kantonen St. Gallen, Appenzell oder Graubünden erwiesenermassen aufgetreten ist, so werden die Behörden des

betreffenden Bezirkes diess allsogleich der zuständigen Behörde des Nachbarlandes anzeigen.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und ansteckenden Lungenseuche wird eine eingehende Erhebung gepflogen, und das Ergebniss derselben ohne Verzug den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Ueberhaupt werden die zuständigen Behörden die nöthigen Massregeln treffen, um den Verkehr mit den von einer ansteckenden Krankheit irgend welcher Art ergriffenen oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern.

Jeder der beiden vertragschliessenden Theile wird in seiner offiziellen Zeitung ein Bulletin über den Stand der Thierseuchen und über die zur Verhinderung der Verbreitung derselben angeordneten Massregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung erscheinen lassen. Das Bulletin soll monatlich mindestens zweimal herausgegeben werden.

Art. II. Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in dem Gebiete eines der vertragschliessenden Theile ausgebrochen ist, so wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thieren, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in das Gebiet des anderen Theiles keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als jenen, welchen auf Grund der bestehenden veterinär-gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, nach Massgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit auch im eigenen Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen. Es wird jedoch die Einfuhr solcher Thiere und Gegenstände nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Beibringung eines Ursprungs-Zeugnisses und unter dem Vorbehalt gestattet werden, dass dieselben durch keine verseuchten Gegenden transportirt

worden sind (es sei denn, es handle sich um Transporte vermittelt durchgehender Eisenbahnwaggonen), und dass an der Grenze eine Untersuchung durch einen Thierarzt stattgefunden hat.

Dabei haben die mit der Untersuchung beauftragten kompetenten Thierärzte die Berechtigung, an der Rinderpest oder der Lungenseuche krank befundenes Vieh tödten zu lassen. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden. Thiere, in Betreff welcher begründeter Verdacht vorhanden ist, dass sie den Keim der Rinderpest oder der ansteckenden Lungenseuche in sich tragen, werden zurückgewiesen, und sollen hievon sogleich die Behörden des Landes, aus dem die Thiere kommen, behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmassregeln, verständigt werden. Bei Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann die Einfuhr von Wiederkäuern verboten werden.

Bei Verbreitung der ansteckenden Lungenseuche einerseits in Tyrol, Vorarlberg oder dem Fürstenthum Liechtenstein, andererseits in den Kantonen St. Gallen, Appenzell oder Graubünden kann die Einfuhr von Thieren des Rindergeschlechtes aus diesen Gebieten verboten werden. (Neu.)

Thiere, welche an anderen ansteckenden Thierkrankheiten leidend befunden werden, oder in Betreff welcher begründeter Verdacht vorhanden ist, dass sie den Keim der Ansteckung in sich tragen, sowie Thiere, welche mit unregelmässigen Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnissen versehen sind, können entweder zurückgewiesen oder einer Quarantaine unterworfen werden, deren Dauer je nach der Natur der Krankheit, deren sie verdächtig sind, festgesetzt werden soll.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragsschliessenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, bezüglich welcher

nach den bestehenden Thierseuchengesetzen die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht Letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche das Seuchencontagium übertragbar ist. (Neu.)

Die Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, dass in dem Orte der Herkunft der Thiere seit vierzig Tagen keine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat, welche in den geltenden Thierseuchengesetzen der vertragschliessenden Theile zur Anzeige verpflichtet und auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist.

Diese Zeugnisse müssen in deutscher Sprache ausgefertigt oder mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein.

Die Dauer der Gültigkeit dieser Zeugnisse beträgt sechs Tage. Läuft diese Frist während des direkten Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere sechs Tage gelten, die Thiere von einem Thierarzt untersucht werden und vollkommen gesund befunden worden sein. Das Resultat dieser Untersuchung ist im Zeugniss anzugeben.

Die Regierungen der vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse auszustellen sind.

Für alle Fälle ist man einverstanden, dass die Gesundheits-Zeugnisse mit dem Visum eines patentirten (diplomirten) Thierarztes versehen und die Uebersetzungen in glaubwürdiger Form abgefasst sein müssen.

Art. III. Eisenbahnwagen, Schiffe und Schiffsräume, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder frische Häute befördert worden sind,

müssen vor ihrer neuerlichen Verwendung im Verkehre einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen, Schiffen und Schiffsräumen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Rampen und Quais, von welchen aus diese Thiere verladen werden, sind nach jeder Verladung sorgfältig zu waschen und im Bedarfsfalle zu desinfizieren.

Die beiden vertragenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmässig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen, Schiffe und Schiffsräume als auch für den anderen Theil geltend anerkennen.

Ueber die Bedingungen und Formalitäten, unter denen diese Anerkennung erfolgt, werden sich die Regierungen der vertragschliessenden Theile verständigen.

Art. IV. Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

- a. Die Eigenthümer der Heerden haben beim Grenzübertritte ein Verzeichniss der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äussern Merkmale derselben zur Verificirung vorzulegen.
- b. Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Constatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Strasse, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von

der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschliessenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmassregeln erfolgen.

Art. V. Die Bewohner von nicht mehr als fünf Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann Seitens der vertragschliessenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

- a. Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muss mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniss muss den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.
- b. Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugniss des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, dass die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und dass auch in einem Umkreise von zehn Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniss muss alle sechs Tage erneuert werden.

Art. VI. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. März 1891 in Kraft treten und während der hierauf folgenden zwei Jahre in Geltung bleiben. Falls keiner der vertragenden Theile 12 Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Geltung dieses Uebereinkommens aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile es gekündigt haben wird.

Art. VII. Die Ratificationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen sobald als möglich, spätestens aber am 28. Februar 1891, in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigten Bevollmächtigten das Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 5. Dezember 1890.

(Unterschriften.)

Personalien.

Hans Herzog. † Ein Fachgenosse, welcher sich in hervorragender Stellung befand, ist uns in der Person von Hans Herzog durch den Tod entrissen worden. Im Jahre 1828 in Langenthal geboren, besuchte er daselbst die Schulen, studirte später Thierheilkunde in Bern und practisirte zuerst im Val de Travers, nachher in Wangen an der Aare. Früh schon war er jedoch nach Langenthal zurückgekehrt, wo er sich zuerst ebenfalls dem thierärztlichen Berufe widmete. Allgemein beliebt, zeichneten ihn seine Mitbürger nach und nach mit verschiedenen Aemtern aus, und so brachten es die Verhältnisse mit sich, dass er allmählig die Praxis aufgab, um sich der Verwaltung seiner geliebten Heimatgemeinde ganz und